

Informationsblatt zum Antrag auf die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen (§ 74 SGB XII).

In Deutschland besteht Bestattungspflicht. Nach dem Sächsischen Bestattungsgesetz (SächsBestG) sind die Angehörigen der verstorbenen Person, in der gesetzlich vorgegebenen Reihenfolge (§ 10) verpflichtet, für die Bestattung zu sorgen.

Diese Bestattungspflicht mit der darauffolgenden privatrechtlichen Zahlungsverpflichtung gegenüber Gläubigern (Bestatter, Friedhof etc.) ist nicht gleichzusetzen mit der letztlichen Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten. Das bedeutet, dass zum Beispiel der Erbe anderen Bestattungspflichtigen in der Zahlungsverpflichtung vorgeht.

Die Beauftragung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit (Werkvertrag) und muss regelmäßig durch den Verpflichteten ausgelöst werden. Der Sozialhilfeträger beauftragt selbst keine Bestattung und nimmt auch nicht die Stellung eines Ausfallbürgen bezüglich der privatrechtlichen Zahlungsverpflichtung ein.

Wann kann ich einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten stellen?

- Wenn ich erfahre, dass ich zu Kosten einer Bestattung herangezogen werde.
- In zeitlicher Hinsicht ab dem Todestag bis zu einer „angemessenen Frist“ nach der Bestattung. Dabei ist es nicht erheblich, ob die Kosten bereits beglichen sind, erst fällig werden oder schon fällig sind.

Wo kann ich den Antrag stellen?

- Grundsätzlich bei dem Sozialamt, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.
- Sollte die verstorbene Person bis zum Tode Sozialhilfe bezogen haben, ist dieses Sozialamt unabhängig vom Sterbeort für die Antragsbearbeitung nach § 74 SGB XII zuständig.

Wer kann den Antrag stellen?

- Die Übernahme der Bestattungskosten kann (nur) die Person beantragen, die zur Kostentragung nach dem Gesetz verpflichtet ist. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind dies
 1. der vertraglich Verpflichtete,
 2. der Erbe/die Erbengemeinschaft,
 3. der Vater des nichtehelichen Kindes für die Bestattungskosten der Mutter, die infolge der Schwangerschaft oder Entbindung verstorben ist,
 4. der Unterhaltspflichtige (es muss dabei ein tatsächlicher Unterhaltsanspruch und Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen bestanden haben),
 5. der nach Landesrecht Verpflichtete (z. B. nach dem SächsBestG),
 6. der Fiskus als Erbe.

In welchen Fällen kommt eine (teilweise) Übernahme der Bestattungskosten in Betracht?

- Die Kosten der Bestattung müssen unter sozialhilferechtlichen Gesichtspunkten angemessen sein. Es gibt für einzelne Bestattungsbestandteile je nach Bestattungsart festgelegte Höchstbeträge. Darüberhinausgehende Kosten werden nicht vom Sozialamt übernommen. Bitte informieren Sie sich deshalb über die Kostengrenzen vor Beauftragung der Bestattung bei dem zuständigen Sozialamt.
- Eine (teilweise) Übernahme der Kosten kommt in Betracht, wenn kein oder kein ausreichender Nachlass vorhanden ist. Dabei ist zu beachten, dass der Nachlass grundsätzlich mit seinem vollen Wert einzusetzen ist.
- Eine Kostenübernahme ist nur dann möglich, wenn es keine vorrangig Verpflichteten (z. B. Erben) gibt.
- Wenn Sie zur Kostentragung verpflichtet sind und die Kosten nicht aus Ihrem Einkommen und Vermögen (und dem Ihrer Bedarfsgemeinschaft, z. B. Ehepartner) decken können. Vorrangig ist die Aufnahme eines Bank-Darlehens oder der Abschluss einer Stundungs-/Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Bestattungshaus, Friedhof u. Ä. zu prüfen.
- Auch der Einsatz vorrangiger Ansprüche aus anderen Rechtsgrundlagen ist stets zumutbar. Dazu gehören z. B. Ansprüche aus Bestattungsvorsorgeversicherungen oder -verträgen, Sterbegeldansprüche aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen, Bestattungskosten für Angehörige von Wehrpflichtigen oder Angehörige des öffentlichen Dienstes nach Beihilfavorschriften, Bestattungskosten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Schadenersatzansprüche auf Übernahme der Kosten für die Bestattung gegen Dritte, die den Tod rechtswidrig oder schuldhaft verursacht haben.

Mitwirkungspflichten

Gemäß § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) sind Sie verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für diese Leistung erheblich sind, Änderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen sowie auf Verlangen Beweismittel vorzulegen.

Wenn Sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, kann der Leistungsträger gemäß § 66 SGB I die Leistung ohne weitere Ermittlung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(Stand: Mai 2021)